

Ant der o.ö. Landesregierung

Verf (Präs) - 300060/21 - Hag

Linz, am 21. August 1985

DVR.0069264

Gehaltsgesetz 1956;
Entwurf einer 44. Gehaltsgesetz-
Novelle; Begutachtungsverfahren

GESETZENTWURF ZI. <u>66</u> -GE/9 <u>85</u> Datum: 26. AUG. 1985 Verteilt <u>28.8.85 Krenz</u>

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Dr. Wasserbauer

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300060/21 - Hag

Linz, am 21. August 1985

DVR.0069264

Gehaltsgesetz 1956;
Entwurf einer 44. Gehaltsgesetz-
Novelle; Begutachtungsverfahren

Zu GZ 921.000/8-II/A/1/85 vom 10. Juli 1985

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2.
1014 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 10. Juli 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Beschränkung des von einem Schulwart für die Dienstwohnung zu leistenden Wohnungsbenützungsentgeltes auf die entfallenden Nebenkosten erscheint nach h. Auffassung systematisch nicht ohne weiteres gerechtfertigt.

Die einem Schulwart vom Dienstgeber (Schulerhalter) beige-stellte Wohnung ist zweifellos eine Dienstwohnung im Sinne des § 24 Abs. 1 Gehaltsgesetz, BGBl.Nr. 22/1947 i.d.g.F., die der Schulwart zwecks ordnungsgemäßer Ausübung seines Dienstes beziehen muß. (Dieser - vom betroffenen Beamten u.U. "nachteilig empfundene" - Umstand des Beziehenmüssens wird in Oberösterreich insoweit berücksichtigt, als die Nettobenützungsvergütung gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung LGB1.Nr. 47/1984 um 60 v.H. der für eine Naturalwohnung zu leistenden Nettobenützungsvergütung beträgt.) Das Beziehen-müssen ist nun aber keineswegs ein Spezifikum einer Schul-wartwohnung, sondern für **jede** Dienstwohnung (im Gegensatz

- 2 -

zur normalen Naturalwohnung) charakteristisch. Die Erläuterungen führen zu dieser Bestimmung lediglich aus, daß Beamte, die als Schulwarte oder in ähnlicher Verwendung dienstlich eine Aufsichts- oder Betreuungspflicht zu erfüllen haben, künftig lediglich den "Vergütungsfaktor der Nebenkosten" tragen sollen, ohne den Ausdruck "in einer ähnlichen Verwendung" näher zu definieren. Im Sinne einer verfassungskonformen Interpretation des Novellierungsentwurfes (Gleichheitssatz) wären wohl sämtliche Hauswarte von Amtsgebäuden, die Heimleiter von Erholungs- und Jugendheimen, allenfalls auch Betriebstechniker gewisser Anstalten und Betriebe, die eine dienstliche Aufsichts- oder Betreuungspflicht haben, u.dgl. von der Novelle mit erfaßt. Ob dies genügend bedacht wurde und ob die von der Novelle beabsichtigte Verschiedenbehandlung gegenüber der normalen Naturalwohnung in diesem Ausmaß beabsichtigt ist, scheint zweifelhaft.

Unbeschadet der angeführten grundsätzlichen Überlegungen sollte eine sprachliche Verbesserung vorgenommen werden: Schließlich obliegt den angeführten Bediensteten die Aufsichts- oder Betreuungspflicht nicht "in" der Dienstwohnung; die Dienstwohnung wird ihnen zugewiesen, damit sie ihre Aufsichts- oder Betreuungspflicht im jeweiligen Gebäude bzw. auf der jeweiligen Liegenschaft erfüllen können.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

